

Gesetzentwurf

der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

A. Problem und Ziel

Seit einigen Jahren ist vor allem in Weinanbaugebieten mit Weintrauben-, Traubenmost- und Fassweinmarkt eine Zunahme vermarktungsfähiger Weinmengen festzustellen, die nicht von der Hektarertragsregelung erfasst werden. Dabei handelt es sich um Wein aus Mehrungen, die von Weintrauben und Traubenmost abnehmenden Betrieben im Verlauf der Weinbereitung – teilweise unter Einbeziehung Traubenmost erzeugender Zwischenverarbeiter – erzielt wurden. Ursache für die Mehrungen sind in erster Linie die zunehmende Verbreitung Ausbeute steigernder Ernte- und Verarbeitungsverfahren, die Verarbeitung besonders ausbeutereicher Rebsorten, stärkeres Auspressen der Weintrauben sowie gegebenenfalls Anreicherung und Süßung. Die von den abnehmenden Betrieben erzielten Mehrungen sind ungeachtet der von den abgebenden Weinbaubetrieben im Rahmen deren Ermittlung des zulässigen Hektarertrags angegebenen Weinmengen uneingeschränkt vermarktungsfähig.

Diese Ausgangslage kann zu Wettbewerbsungleichheiten zwischen den verschiedenen bei der Weinerzeugung tätigen Wirtschaftsteilnehmern führen. Außerdem ist ein zu starkes Auspressen der Weintrauben nicht mit den Qualitätszielen der Hektarertragsregelung vereinbar. Die Neuregelung soll daher, für alle Weintrauben, Traubenmost oder Wein erzeugenden Betriebe vergleichbare Wettbewerbsbedingungen schaffen und die Qualität der Weinerzeugung sicherstellen.

B. Lösung

Erlass des vorliegenden Gesetzes.

C. Alternativen

Beibehaltung der derzeitigen Situation.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Für den Bund entsteht kein zusätzlicher Vollzugsaufwand. Auf Landesebene ist mit einem vermehrten Verwaltungs- und Kontrollaufwand und damit verbunden mit höheren Kosten zu rechnen. Auswirkungen auf die Haushalte der Kommunen sind nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Die Einbeziehung der Weinerzeugung aus nicht selbst erzeugten Weintrauben sowie nicht selbst erzeugtem Traubenmost oder teilweise gegorenem Traubenmost in die Hektarertragsregelung kann zu Erlösminderungen für die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten führen, sofern eine Herabstufung in eine niedrigere Qualitätsstufe, Überlagerung oder Destillationsverpflichtung eintritt. Außerdem entsteht für diese Betriebe ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Die Höhe der Kosten kann nicht beziffert werden, da insoweit landesrechtliche Vorgaben maßgeblich sind.

Die Einschränkung der Verwertungsmöglichkeit von Mehrausbeuten führt – unter der Voraussetzung einer unveränderter Verbrauchernachfrage – auf der Verarbeiterebene zu einem größeren Bedarf an Trauben und Most der betroffenen Rebsorten und damit tendenziell zu einer Stabilisierung der Erzeugerpreise. Größere Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind jedoch nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Durch den Gesetzentwurf wird eine Informationspflicht für die Wirtschaft geändert. Betriebe, die Wein aus nicht selbst erzeugten Weintrauben sowie nicht selbst erzeugtem Traubenmost oder teilweise gegorenem Traubenmost erzeugen, müssen künftig einen Nachweis über die gegebenenfalls durchzuführende Destillation erbringen.

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Weinggesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Weinggesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), das zuletzt durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2416) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 9 folgende Angabe eingefügt:

„§ 9a Abgabe, Verwendung oder Verwertung von Wein oder Traubenmost aus nicht selbst erzeugten Weintrauben oder nicht selbst erzeugtem Traubenmost“.

2. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Abgabe, Verwendung oder Verwertung von Wein oder Traubenmost
aus nicht selbst erzeugten Weintrauben oder
nicht selbst erzeugtem Traubenmost

(1) Übernimmt ein Betrieb von einem Weinbaubetrieb oder einem anderen Betrieb Weintrauben, Traubenmost oder teilweise gegorenen Traubenmost, darf der übernehmende Betrieb den hieraus von ihm erzeugten Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Wein nur in einer Menge an andere abgeben, verwenden oder verwerten, die sich aus der Umrechnung der gesamten aus einer Ernte und einem bestimmten Anbaugebiet übernommenen Weintraubenmenge oder Traubenmostmenge in eine Weinmenge ergibt. Für die Umrechnung ist die auf Grund des § 12 Absatz 1 Nummer 2 erlassene Regelung anzuwenden.

(2) Soweit die Weintrauben, der Traubenmost oder der teilweise gegorene Traubenmost in einem bestimmten Anbaugebiet erzeugt worden sind, für das Hektarerträge für die in § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bezeichneten Qualitätsgruppen gesondert festgesetzt sind, darf der in Absatz 1 genannte Betrieb den hieraus von ihm erzeugten Wein bis zum 15. Januar des auf die Ernte folgenden Jahres herabstufen und in einer Menge an andere abgeben, verwenden oder verwerten, die dem für die Qualitätsgruppe, in die der Wein herabgestuft worden ist, festgesetzten Hektarertrag entspricht.“

3. Dem § 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Übersteigt in einem Betrieb der erzeugte Traubenmost oder Wein die Menge, die nach § 9a Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden darf, um nicht mehr als 20 Prozent, darf die übersteigende Menge (Übermenge) über das Jahr der Erzeugung hinaus gelagert werden. Absatz 2 gilt entsprechend. Soweit die Weintrauben, der Traubenmost oder der teilweise gegorene Traubenmost in

einem Anbaugebiet erzeugt worden sind, für das nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe e ein Hektarertrag für Grundwein gesondert festgesetzt worden ist, ist die Übermenge zu destillieren.“

4. Dem § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Übersteigt in einem Betrieb der erzeugte Traubenmost oder Wein die Menge, die nach § 9a Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden darf, um mehr als 20 Prozent, ist die Menge, die diesen Wert überschreitet, bis zum 15. Dezember des auf die Erzeugung folgenden Jahres zu destillieren. Absatz 1 Satz 3 bis 7 und § 10 Absatz 5 Satz 3 gelten entsprechend.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 werden

aa) in Buchstabe a die Wörter „Weinmostmengen und“ durch die Wörter „Mengen von Traubenmost oder teilweise gegorenem Traubenmost (Traubenmostmengen) oder“ und

bb) in Buchstabe b das Wort „Weinmostmengen“ durch das Wort „Traubenmostmengen“

ersetzt.

b) In Absatz 3 werden

aa) in Nummer 2 die Angabe „§ 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 und 5 und § 11 Absatz 1 und 4“ ersetzt und

bb) in Nummer 5 nach dem Wort „regeln,“ die Wörter „insbesondere das Verfahren zur Feststellung der Mengen, die an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden,“ eingefügt.

6. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 49 Nr. 4 oder 5“ durch die Wörter „§ 49 Nummer 1, 2, 4, 5 oder Nummer 6“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „bestraft, soweit die Handlung nicht nach § 50 Abs. 1a als Ordnungswidrigkeit geahndet wird“ durch das Wort „bestraft“ ersetzt.

7. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 1 wird eingefügt:

„1. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 oder entgegen § 9a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Wein in einer anderen als der dort genannten Menge an andere abgibt, verwendet oder verwertet,“.

b) Die bisherige Nummer 1 wird die neue Nummer 1a.

8. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1a wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 Nummer 1 werden
 - aa) die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1“ ersetzt und
 - bb) nach dem Wort „Menge“ die Wörter „nicht oder“ eingefügt.
9. Dem § 56 wird folgender Absatz 13 angefügt:
- „(13) Auf Erzeugnisse, bei deren Herstellung ausschließlich vor dem 31. März 2010 geerntete Weintrauben verwendet worden sind, ist das Gesetz in der bis zum

... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut des Weingesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 2010

Volker Kauder, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof) und Fraktion
Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion
Birgit Homburger und Fraktion
Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Seit einigen Jahren ist vor allem in Weinanbaugebieten mit Weintrauben-, Traubenmost- und Fassweinmarkt eine Zunahme vermarktungsfähiger Weinmengen festzustellen, die von der Hektarertragsregelung nicht erfasst werden. Dabei handelt es sich um Wein aus Mehrungen, die insbesondere von Weintrauben oder Traubenmost abnehmenden Betrieben im Verlauf der Weinbereitung – teilweise unter Einbeziehung Traubenmost erzeugender Zwischenverarbeiter – erzielt wurden. Ursache für die Mehrungen sind in erster Linie die zunehmende Verbreitung Ausbeute steigernder Ernte- und Verarbeitungsverfahren, die Verarbeitung ausbeutereicher Rebsorten, stärkeres Auspressen der Weintrauben sowie gegebenenfalls Anreicherung und Süßung. Die von den abnehmenden Betrieben erzielten Mehrungen sind ungeachtet der vom abgebenden Weinbaubetrieb zur Feststellung seines Gesamthektarertrags berechneten Weinmenge uneingeschränkt vermarktungsfähig. Dies kann neben Qualitätsminderungen insbesondere in ertragsstarken Jahren zu wirtschaftlichen Vorteilen gegenüber Weinbaubetrieben, Genossenschaften oder Erzeugergemeinschaften führen, die Wein ausschließlich aus selbst erzeugten Weintrauben oder selbst erzeugtem Traubenmost erzeugen. Inzwischen machen sich in steigendem Umfang auch größere Weinbaubetriebe über die Gründung von Tochterunternehmen den wirtschaftlichen Vorteil einer betrieblichen Trennung von Weintrauben- und Weinerzeugung zu Nutze.

Um für alle Erzeugergruppen gleiche Wettbewerbsbedingungen herzustellen und die Ziele der Hektarertragsregelung zu beachten, ist es notwendig, auch die Traubenmost- und Weinerzeugung aus nicht selbst erzeugten Weintrauben, nicht selbst erzeugtem Traubenmost oder teilweise gegorenem Traubenmost der Hektarertragsregelung zu unterwerfen.

Für den Bund entstehen keine zusätzlichen Kosten. Auf Landesebene ist mit einem vermehrten Verwaltungs- und Kontrollaufwand und damit verbunden mit zusätzlichen Kosten zu rechnen. Auswirkungen auf die Haushalte der Kommunen sind nicht zu erwarten.

Für die Mehrheit der Betriebe sind keine spürbaren wirtschaftlichen Folgen durch die Neuregelung zu erwarten. Dagegen müssen vor allem Betriebe, die bisher durch die Vermarktung von Mehrausbeuten einen wirtschaftlichen Vorteil hatten, mit Erlösminderungen rechnen. Die Erlösminderungen dürften sich für die Betroffenen Betriebe im Regelfall auf nicht mehr als 3 bis 5 Prozent des Gesamtumsatzes belaufen. Bei der Verarbeitung ausschließlich ausbeutereicher Rebsorten kann dieser Rückgang im Einzelfall über 10 Prozent betragen. Allerdings ist davon auszugehen, dass diese Erlösminderungen zumindest teilweise auf die Trauben und Most abgebenden Weinbaubetriebe überwältigt werden. Außerdem entsteht für die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Die Höhe der Kosten kann nicht beziffert werden, da insoweit landesrechtliche Vorgaben maßgeblich sind. Die Einschränkung der Verwertungsmöglichkeit von Mehrausbeuten führt jedoch insgesamt – unter der Voraussetzung einer unveränderter Verbrau-

chernachfrage – auf der Verarbeiterebene zu einem größeren Bedarf an Trauben und Most der betroffenen Rebsorten und damit tendenziell zu einer Stabilisierung der Erzeugerpreise. Größere Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind jedoch nicht zu erwarten.

Durch den Gesetzentwurf wird eine Informationspflicht für die Wirtschaft geändert; Betriebe, die Wein aus nicht selbst erzeugten Weintrauben sowie nicht selbst erzeugtem Traubenmost oder teilweise gegorenem Traubenmost erzeugen, müssen künftig einen Nachweis über die gegebenenfalls durchzuführende Destillation erbringen.

Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Eine Befristung des vorliegenden Änderungsgesetzes oder des Stammgesetzes ist nicht sinnvoll, da das Stammgesetz und das Änderungsgesetz auf dauerhafte Wirkungen für den Weinsektor angelegt ist.

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind durch das Gesetzesvorhaben nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht ist um den neu eingefügten § 9a zu ergänzen.

Zu Nummer 2 (Abgabe, Verwendung oder Verwertung von Wein oder Traubenmost aus nicht selbst erzeugten Weintrauben oder nicht selbst erzeugtem Traubenmost)

Die Hektarertragsregelung begrenzt die Vermarktung von Most und Wein aus selbst erzeugten Trauben. Most und Wein aus nicht selbst erzeugten Trauben sind dieser Begrenzung bisher nur eingeschränkt unterworfen. Mit der Neuregelung wird diese Lücke geschlossen.

Betriebe, die von Weinbaubetrieben oder anderen Betrieben Weintrauben, Traubenmost oder teilweise gegorenen Traubenmost abnehmen und verarbeiten, werden verpflichtet, nicht mehr Wein in Verkehr zu bringen, als sich unter Anwendung derselben Umrechnungsfaktoren auf die bezogenen Weintrauben- oder Traubenmostmengen ergibt, die auch die abgebenden Weinbaubetriebe zur Feststellung ihres Gesamthektarertrags anwenden. Damit soll sichergestellt werden, dass nicht mehr Wein vermarktet wird, als von den abgebenden Weinbaubetrieben im Rahmen der Feststellung deren zulässigen Hektarertrages angegeben wurde.

Die Einhaltung der Umrechnungsfaktoren beim abnehmenden Betrieb bezieht sich auf die Gesamtweinerzeugung aus einer Ernte eines bestimmten Anbaugebietes. Dadurch kön-

nen die Betriebe Mehrausbeuten mit Minderausbeuten aus verschiedenen Partien einer Ernte verrechnen.

Da sich die Neuregelung auf abgabefertigen Wein bezieht, werden insofern gegebenenfalls auch Mehrungen aus Anreicherung und Süßung erfasst. Zudem wird den abnehmenden Betrieben die Möglichkeit eingeräumt, bis 15. Januar des auf die Ernte folgenden Jahres eine Herabstufung in eine niedrigere Qualitätsstufe vorzunehmen, sofern die Weintrauben oder der Traubenmost von Weinbaubetrieben bezogen wurde, auf die das Qualitätsgruppenmodell Anwendung findet.

Zu Nummer 3 (Übermenge)

Betriebe, die gemäß Nummer 1 Traubenmost oder Wein aus nicht selbst erzeugten Weintrauben sowie nicht selbst erzeugtem Traubenmost oder teilweise gegorenem Traubenmost erzeugen, können im Einwertmodell bis zu 20 Prozent der Weilmengen (Übermenge), die nach Saldierung gemäß Nummer 1 noch vorhanden sind, über das Jahr der Erzeugung hinaus lagern. Dabei können Übermengen mit Minderausbeuten in den folgenden Erntejahren verrechnet werden.

Einschränkend zu § 9a Absatz 2 ist in Anbaugebieten mit Qualitätsgruppenmodell, bei denen ein gesonderter Hektarertrag für Grundwein festgesetzt worden ist, die Übermenge zu destillieren. Damit soll eine grundsätzliche Gleichbehandlung mit den Weinbaubetrieben hergestellt werden.

Zu Nummer 4 (Destillation)

Sofern in einem Betrieb nach Saldierung gemäß Nummer 1 noch mehr als 20 Prozent Mehrausbeuten vorhanden sind, müssen die darüber hinausgehenden Weilmengen bis zum 15. Dezember des auf die Erzeugung folgenden Jahres destilliert werden.

Zu Nummer 5 (Ermächtigungen)

Es wird klargestellt, dass bei der Umrechnung teilweise gegorener Traubenmost wie Traubenmost zu behandeln ist.

Der Ersatz des Wortes „Weinmostmengen“ durch das Wort „Traubenmostmengen“ dient der begrifflichen Klarstellung.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, den Betrieben, die unter die neue Regelung nach § 10 Absatz 5 und § 11 Absatz 4 fallen, die Möglichkeit einzuräumen, unter den nach § 12 Absatz 3 Nummer 2 genannten Bedingungen bis

zu 50 Prozent der erzeugten Menge eines Jahrgangs zu überlagern.

Außerdem soll mit der Ergänzung in § 12 Absatz 3 Nummer 5 verdeutlicht werden, dass die Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich der zulässigen Vermarktungsmengen von Most oder Wein besondere Kontroll- und Meldeverfahren erfordert.

Zu Nummer 6 (Strafvorschriften in schwerem Falle)

Die Änderungen dienen der Klarstellung. Die Einbeziehung von § 49 Nummer 2 und 6 ist erforderlich, weil die dortigen Tathandlungen in § 48 Absatz 1 Nummer 1 genannt sind und es daher zu widersprüchlichen Ergebnissen kommen könnte.

Zu Nummer 7 (Strafvorschriften in minderschwerem Falle)

Das Strafmaß für das vorsätzliche widerrechtliche Inverkehrbringen von Wein oder Traubenmost wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe auf höchstens ein Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe verringert. Dies gilt einheitlich sowohl für Weinbautriebe als auch Betriebe, die unter den neuen § 9a fallen.

Die Änderung der bisherigen Nummer 1 in Nummer 1a vermeidet Folgeänderungen.

Zu Nummer 8 (Bußgeldvorschriften)

Die Aufhebung von § 50 Absatz 1a ist eine Folgeänderung der Änderung von § 49.

Mit der Änderung von § 50 Absatz 2 Nummer 1 werden Betriebe, die unter den neuen § 9a fallen, bei einem Verstoß gegen Destillationsverpflichtungen Weinbaubetrieben gleichgestellt. In beiden Fällen wird ein Verstoß als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Zu Nummer 9 (Übergangsregelung)

Die Neuregelung soll auf Most und Wein aus Trauben ab der Ernte 2010 Anwendung finden.

Zu Artikel 3

Das Gesetz soll unverzüglich in Kraft treten.

